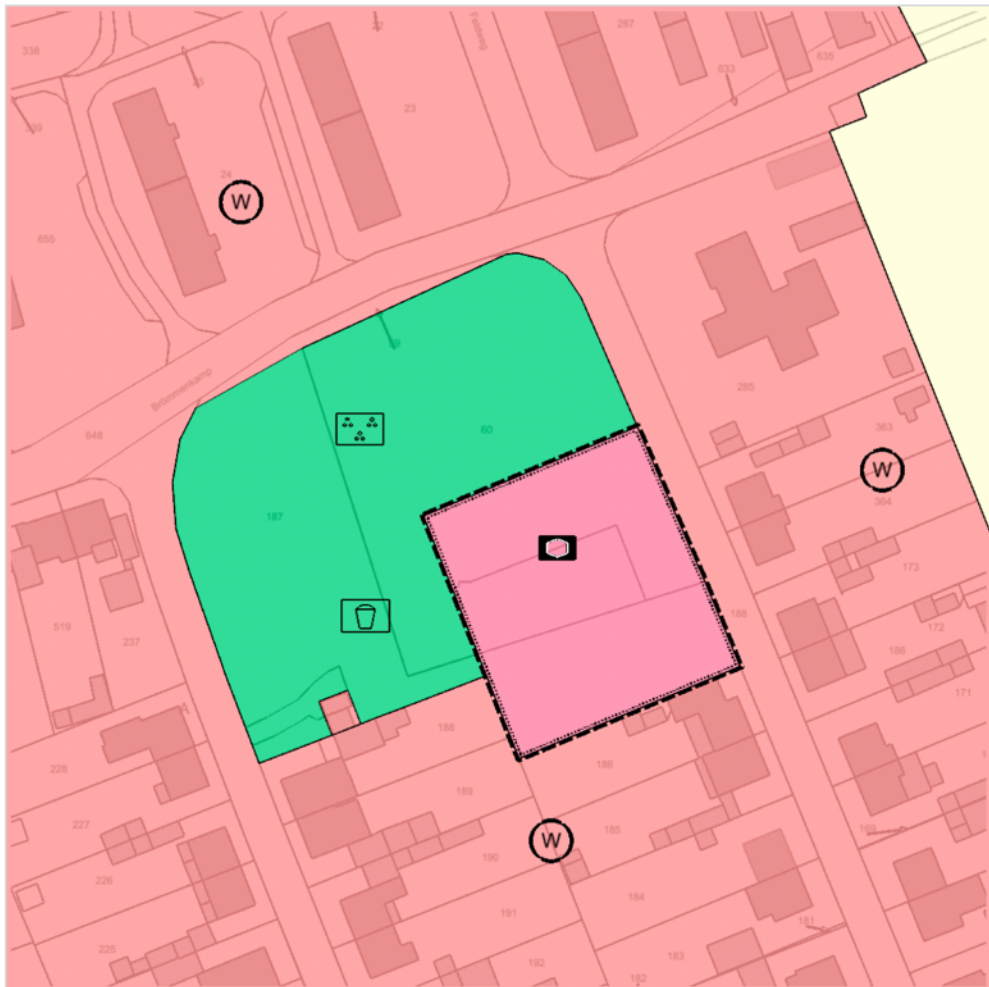


Hünxe
GEMEINDE

57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



in der Fassung vom 26. Juli 2024

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Hünxe hat am 22. Februar 2023 beschlossen, die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Im Rahmen der Planung der Kita-Plätze im Gemeindebereich hat sich gezeigt, dass die Plätze (incl. Überbelegungen und geplante Neubauten) nicht ausreichen, um den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz im Bereich der über Dreijährigen (Ü3) abzudecken. Im Kita-Jahr 2022/23 ist die Abdeckung des Bedarfes nur durch massive Überbelegungen möglich. Die Situation wird durch Zuzüge (auch im Ü3-Bereich) verschärft. Zur Sicherung der Kita-Versorgung insbesondere des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz im Ü3-Bereich muss eine Versorgungsquote von 100% erreicht werden. Hierfür müssen insbesondere in den Ortsteilen Drevenack und Bruckhausen zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen und neue Kindertagesstätten gebaut werden.

Zur Sicherung der Kita-Versorgung im Ortsteil Bruckhausen soll dafür eine Teilfläche der vorhandenen Grünfläche am Brömmenkamp in einer Größenordnung von ca. 2500 qm für den Neubau einer Kita umgewidmet werden. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe als Öffentliche Grünfläche – Spielplatz dargestellt.

Die Nutzungsänderung der Grünfläche zu einer Fläche für den Gemeinbedarf macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit Schreiben der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr vom 17.05.2024 wurde die Anpassung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung wurde für die Schutzgüter Fläche, Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter der Bestand ermittelt und bewertet. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen dargestellt. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen (Baumschutz, Einschränkung der versiegelten Flächen, Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten, Maßnahmen bei Verlust von Fledermausquartieren und Nistmöglichkeiten, Dach- und Fassadenbegründung u.a.m.).

Im Ergebnis sind keine erheblichen und negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird auf der Grundlage der vorhandenen Daten sowie einer Einschätzung aufgrund örtlicher Kenntnisse sowie Begehungen im Jahr 2023 zur Verifizierung der Einschätzung hinsichtlich der Artvorkommen eine Einstufung hinsichtlich der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten beschrieben. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt.

Von der Liste der planungsrelevanten Arten kommen fünf Arten (Krickente, Blässgans, Saatgans, Bekassine, Waldwasserläufer) lediglich als Wintergäste bzw. Durchzügler auf.

Sieben planungsrelevante Arten, die nicht ohne weiteres einer der o.g. ökologischen Gilden zugeordnet werden können, wurden einzeln diskutiert (Sperber, Waldohreule, Uhu, Turmfalke, Weidenmeise, Waldkauz, Star).

Die Habitatvoraussetzungen für das Vorkommen von Amphibien- oder Reptilienarten auf der Untersuchungsfläche sind nicht erfüllt (kein Gewässer, suboptimale terrestrische Bereiche u.a.). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt bei den Arten der Herpetofauna kann daher ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar. Bei

Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.o.) ist ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 ff BNatSchG nicht gegeben

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit n. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) erfolgte digital durch Veröffentlichung im Internet und durch Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Hünxe in der Zeit vom 29.01.2024 bis zum 01.03.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 19. Januar 2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 01.03.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben 17 Behörden und Träger Stellungnahmen abgegeben, davon 6 mit Hinweisen und Anregungen. Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben. In Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich keine Änderungen von Planzeichnung und Begründung.

Der Haupt- Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Hünxe hat am 30.04.2024 die öffentliche Auslegung zur 57. Änderung des FNP beschlossen.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 07.06.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 02.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit n. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte digital durch Veröffentlichung im Internet und durch Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Hünxe in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 07.06.2024.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung haben 14 Behörden und Träger Stellungnahmen abgegeben, davon 5 mit Hinweisen und Anregungen. Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung ergaben sich redaktionelle Aktualisierungen der Begründung (Sachstand Regionalplan/Quellenverzeichnis Umweltbericht). Die Grundzüge der Planung sind davon nicht berührt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Standortfindung für dringend benötigte Kindertagesplätze in der Gemeinde Hünxe sind insgesamt 7 verschiedene Standorte in Hünxe (2) und Bruckhausen (5) auf ihre Eignung untersucht worden.

Im Ergebnis bietet der Standort Freifläche Brömmenkamp die meisten Standortvorteile und ist am schnellsten zu realisieren. Gleichzeitig wird dieser Teil des Siedlungsbereiches von Bruckhausen mit sozialer Infrastruktur vor dem Hintergrund des aktuell stattfindenden Generationenwechsels in den benachbarten Wohnsiedlungsbereichen aufgewertet (wohnnaher Versorgung).